

Rechtsanwaltskanzlei <sup>®</sup>

Gerstel

Rechtsanwaltskanzlei Gerstel, Grabenstr. 63, 48268 Greven

vorab per Telefax: 030 - 28 49 39 11

An die  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Littenstraße 9

10179 Berlin

**Ihre Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung - Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte – hier: VSBG (Stand: Dezember 2016)**

Greven, den 11.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ich habe von der für mich zuständigen Rechtsanwaltskammer Hamm am 5.1.2017 die als Anlage 1 beigefügte KammerInfo Nr. 01/2017 per E-Mail erhalten. Darin geht es unter anderem um „Neue Hinweispflichten zur außergerichtlichen Streitbeilegung“.

Anlass meines Schreibens an Sie ist unter anderem Ihr als Anlage 2 beigefügtes „*Informationsblatt zu den neuen Hinweispflichten nach VSBG*“.

Auf der Seite 2 von 4 heißt es:

*Beteiligt sich ein Unternehmer nicht, so muss er aus Transparenzgründen ebenfalls darauf hinweisen nicht teilzunehmen.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> BT-Drucks. 18/5295, 95

Überprüfen Sie doch bitte Ihre Quellenangabe: BT-Drucks. 18/5295, 95. An der angegebenen Stelle kann ich keinen Beleg für Ihre Aussage finden.

**Fachanwaltskanzlei für  
gewerblichen Rechtsschutz,  
Urheber- und Medienrecht**

Hilfe bei Abmahnungen –  
Schutz vor Abmahnungen

[www.abmahnung.de](http://www.abmahnung.de)  
[www.anwaltblog24.de](http://www.anwaltblog24.de)

**Andreas Gerstel <sup>®</sup>**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
**Grabenstr. 63  
48268 Greven**

Telefon 02571 - 921 899 0  
Telefax 02571 - 921 899 9  
Mobil 0160 / 55 63 918  
E-Mail: [hilfe@abmahnung.de](mailto:hilfe@abmahnung.de)

**Sekretariat:**

Frau Janina Schnieders  
Rechtsanwaltsfachangestellte  
Frau Oksana Hirschfeldt  
Assistentin  
Frau Natascha Backhaus  
Assistentin

**Bürozeiten:**

Mo. bis Do. 9.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 16.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse UnnaKamen

Kontonummer: 69179

Bankleitzahl: 443 500 60

IBAN: DE32 4435 0060 0000 0691 79

BIC: WELADEDIUNN

Postbank Nürnberg

Kontonummer: 572 893 859

Bankleitzahl: 760 100 85

IBAN: DE72760100850572893859

BIC: PBNKDEFF

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

GHV 94/0457/4011708/811

Allianz Versicherungs-AG

Königinstr. 28

80802 München

räumlicher Geltungsbereich:

Europaweit

Ebenfalls möchte ich höflich anregen, Ihre Aussage noch einmal zu überdenken. Wäre Ihre Aussage richtig, dann hätte § 36 Abs. 3 VSGB überhaupt keinen Anwendungsbereich.

Mein zweites und letztes Anliegen an Sie ist Ihr als Anlage 3 beigefügtes Hinweisblatt, in welchem es heißt:

*„Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org).“*

Ich bitte darum, diesen Hinweis dahingehend zu prüfen, ob der genannte Wert von 50.000 EUR tatsächlich stimmt, oder ob die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht unabhängig vom Wert des Anspruchs zuständig ist.

Ich bin der Ansicht, dass für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis – unabhängig vom Wert des Anspruchs – die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aus Berlin ist.

In § 4 Nr. 2 c) der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aus Berlin heißt es:

#### **§ 4**

##### ***Ablehnung des Schlichtungsverfahrens***

*1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.*

***2. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn***

- a) die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,*
- b) der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,*
- c) ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;*

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft könnte ein Schlichtungsverfahren daher zwar ablehnen, wenn ein Anspruch von mehr als 50.000 EUR geltend gemacht wird, jedoch wäre Sie gleichwohl zunächst zuständig.

Ihrer geschätzten Rückantwort zu den von mir genannten zwei Punkten sehe ich entgegen.

Mit freundlichem kollegialen Gruß



Gerstel

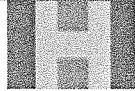
Rechtsanwalt

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

**Von:** Rechtsanwaltskammer Hamm <mitgliederverwaltung@rak-hamm.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. Januar 2017 17:36  
**An:** info@kanzlei-gerstel.de  
**Betreff:** KammerInfo Nr. 01/2017 vom 05. Januar 2017

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt



Rechtsanwaltskammer Hamm

## KammerInfo

Ausgabe Nr. 01/2017, vom 05. Januar 2017

### Inhaltsverzeichnis:

- [Neues Jahr – neues Postfach](#)
- [Neue Hinweispflichten zur außergerichtlichen Streitbeilegung](#)
- [Evaluation des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken](#)
- [Besserer strafrechtlicher Schutz von Vollzugsbeamten und Rettungskräften](#)
- [Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie](#)
- [Änderungen in InsO und EGZPO in Kraft](#)
- [Bundesgerichtshof zur Werbung mit „Spezialist für Erbrecht“](#)
- [RAK Seminare für Rechtsanwälte](#)
- [Nachrichten aus Brüssel](#)

### Neues Jahr – neues Postfach

Wer sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) noch nicht in Betrieb genommen hat, könnte den Jahresbeginn als Impuls nutzen. Die beA-Webanwendung ist erreichbar unter <https://bea-brak.de>. Um sich dort anzumelden, wird eine beA Karte benötigt, die bei der BNotK (<https://bea.bnotk.de>) bestellt werden kann. Die für die Bestellung erforderliche SAFE-ID kann ggf. bei der zuständigen lokalen Rechtsanwaltskammer erfragt werden.

Hilfestellungen zur Nutzung des beA gibt es an verschiedenen Stellen. Aus der beA-Webanwendung kann (auch ohne vorherige Anmeldung) über den Button „Hilfe“ oder die Taste F1 die Anwenderhilfe aufgerufen werden, die umfangreiche Erläuterungen bereithält. Aktuelle Tipps Informationen rund um die Nutzung des Anwaltspostfachs liefert zudem wöchentlich der beA-Newsletter.

#### Weiterführende Links:

- [beA-Newsletter](#)
- weitere Informationen zum beA unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)[Vorheriger Eintrag](#)[Nächster Eintrag](#)

Bereits seit Anfang 2016 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihren Websites einen Link zur europäischen Online-Streitbelegungsplattform sowie ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern anbahnen bzw. abschließen. Hierzu ist zum Jahresbeginn noch eine weitere Hinweispflicht getreten:

Seit dem 1.1.2017 müssen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihren Websites und/oder in ihren Mandatsbedingungen leicht zugänglich, klar und verständlich auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbelegungsstelle hinweisen. In bestimmten Fällen greift diese Pflicht bereits, bevor eine Streitigkeit entstanden ist; nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, trifft sie alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Weiterführende Links:

- [Übersicht zu den Hinweispflichten](#)
- [Informationsblatt zu den neuen Hinweispflichten nach VSBG](#)



### Evaluation des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wird derzeit das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken evaluiert. Damit soll die Wirksamkeit verschiedener Neuregelungen eruiert werden, insbesondere zur Telefonwerbung (§ 20 I, II UWG), zur Ausgestaltung von Werbung mittels E-Mails und SMS-Diensten, zum neu eingeführten Textformerfordernis bei Gewinnspieldienstverträgen (§ 675 III BGB) sowie zur Einführung des Verbraucher-Gerichtsstands für Urheberrechtsverletzungen nach § 104a UrhG und des Konzepts zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen in § 97a II-IV UrhG.

Zu den dazu vorgelegten Fragen hat die Bundesrechtsanwaltskammer detailliert und kritisch Stellung genommen und dazu auch auf ihre bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken verwiesen.

Weiterführender Link:

- [Stellungnahme der BRAK \(43/2016, Dezember\)](#)



### Besserer strafrechtlicher Schutz von Vollzugsbeamten und Rettungskräften

Werden Polizeibeamte oder Rettungssanitäter während ihres Dienstes tötlich angegriffen, so gelten diese Angriffe ihnen als Repräsentanten des Staates. Sie sollen daher – außer durch präventive Maßnahmen – auch strafrechtlich stärker geschützt werden. Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mitte Dezember einen Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs vorgelegt.

Der Referentenentwurf schlägt im Wesentlichen vor, die Strafvorschriften der §§ 113 ff. StGB umzugestalten, insbesondere durch einen neuen Straftatbestand des Tötlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB-E) mit einem im Grundtatbestand verschärftem Strafrahmen sowie Erweiterungen der Regelbeispiele des § 113 II StGB. Flankierend sollen Änderungen beim Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB) vorgenommen werden.

Die BRAK wird sich eingehend mit dem Gesetzentwurf befassen.

Weiterführender Link:

- [Referentenentwurf vom 13.12.2016](#)



BRAK

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Vorheriger Eintrag](#)

[Nächster Eintrag](#)

### Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Kurz vor Jahresende hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorgelegt. Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die Vierte Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2015/849) umzusetzen und Durchführungsregelungen zur Geldtransferverordnung (VO [EU] 2015/847) zu schaffen; die Umsetzungsfrist hierfür endet am 26.7.2017. Darüber hinaus soll mit dem Gesetz die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (bislang „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“) vom Bundeskriminalamt (Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) in die Generalzolldirektion und damit in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen überführt werden.

Die BRAK wird sich gemeinsam mit der Bundesnotarkammer, der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer mit dem Gesetzesvorhaben befassen und hierzu eine Stellungnahme erarbeiten.

Weiterführender Link:

- [Referentenentwurf vom 15.12.2016](#)



BRAK

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Vorheriger Eintrag](#)

[Nächster Eintrag](#)

### Änderungen in InsO und EGZPO in Kraft

Zum Jahreswechsel ist ein Gesetz in Kraft getreten, mit dem Änderungen u.a. in § 104 InsO und § 26 Nr. 8 EGZPO vorgenommen wurden.

Anlass für die Änderung des § 104 InsO, der den Umgang mit Fix- und Finanzgeschäften nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens regelt, war eine Entscheidung des BGH (v. 9.6.2016 – IX ZR 314/14). Dieser hatte die bisherige Praxis als rechtswidrig eingestuft. Die BRAK hatte hierzu eine Stellungnahme erarbeitet (Stn. 38/2016). Die Neufassung des § 104 InsO nebst Folgeregelungen (§§ 105, 105a InsO) ist seit dem 29.12.2016 in Kraft bzw. gilt z.T. rückwirkend seit dem 10.6.2016.

Wichtig ist die – recht unscheinbar in dem Gesetz versteckte – Änderung des § 26 Nr. 8 EGZPO. Mit ihr wird die Übergangsvorschrift um weitere eineinhalb Jahre verlängert, nach der Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile des Berufungsgerichts nur zulässig sind, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt. Die Vorschrift wäre ansonsten zum 31.12.2016 außer Kraft getreten.

Weiterführende Links:

- [BGBl. 2016 I 3147](#)

- [Stellungnahme der BRAK \(38/2016, November\)](#)

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)[Vorheriger Eintrag](#)[Nächster Eintrag](#)

### Bundesgerichtshof zur Werbung mit „Spezialist für Erbrecht“

Wer den Titel "Fachanwalt für Erbrecht" führt und sich zusätzlich als "Spezialist für Erbrecht" bezeichnet, bringt damit zum Ausdruck, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines "Nur-Fachanwalts" nicht nur unerheblich überschreiten. Die erforderlichen besonders vertieften Kenntnisse und Erfahrungen müssen sich dabei auf alle Teilgebiete des Erbrechts beziehen; ansonsten ist ihre Benennung unzulässig i.S.v. § 7 I, II BORA.

Das hat der BGH im Fall eines Fachanwalts für Erbrecht und für Steuerrecht entschieden und ihm damit die Benennung als „Spezialist für Erbrecht“ untersagt. Zulässigerweise darf der Rechtsanwalt sich jedoch als „Spezialist für Erbschaftsteuer“ bezeichnen. Unter welchen Voraussetzungen sich ein Rechtsanwalt als "Spezialist" für ein bestimmtes Rechtsgebiet bezeichnen darf, wurde in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt; der BGH hat sich nunmehr konkretisierend zur Anwendung von § 7 I, II BORA geäußert.

BGH, Urt. v. 5.12.2016 – AnwZ (Brfg) 31/14

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)[Vorheriger Eintrag](#)[Nächster Eintrag](#)

### RAK Seminare für Rechtsanwälte

Sie können in der nächsten Zeit noch an folgenden Seminaren der Rechtsanwaltskammer Hamm teilnehmen:

#### IT-Recht

Mittwoch, 18.02.2017, 14:30 - 20:00 Uhr, Aktuelle Rechtsprechung des Internetrechts - Update 2017

#### Vergütungsrecht

Freitag, 20.02.2017, 13:30 - 19:00 Uhr, Die Grundlagen des RVG - Abrechnung des anwaltlichen Mandats

#### Reiserecht

Mittwoch, 01.02.2017, Reise- und Luftbeförderungsrecht - Grundlagen und Möglichkeiten anwaltlicher Tätigkeit

#### Kommunikation

Freitag, 03.02.2017, 13:30 - 19:00 Uhr, Rhetorik für Juristen - überzeugend wirken und auftreten

Die Teilnahmegebühr beträgt 75,00 €. Bitte beachten Sie unsere [Anmeldebedingungen](#).

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)[Vorheriger Eintrag](#)[Nächster Eintrag](#)

### Nachrichten aus Brüssel

Die aktuellen Nachrichten aus Brüssel finden Sie [hier](#):

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)[Vorheriger Eintrag](#)[Nächster Eintrag](#)

## Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten,  
Ostenallee 18, 59063 Hamm  
Tel.: 02381/985000, Fax: 02381/985050 E-Mail: [info@rak-hamm.de](mailto:info@rak-hamm.de), Internet: [www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)  
Redaktion und Bearbeitung: RA Stefan Peitscher

Zuständige Aufsichtsbehörde:  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Zum Abbestellen des Newsletters: [Hier klicken!](#)



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

#### – Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte – hier: VSBG (Stand: Dezember 2016)

- Seit **09.01.2016** müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen (vgl. gesonderte Informationen zur ODR-Verordnung).
- Ab **01.02.2017** müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbelegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinweisen.

#### I. Hintergrund

Ziel der EU ist es, Verbrauchern eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung inländischer und grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zu ermöglichen.

Dafür wurden seitens der EU folgende Instrumente vorgesehen:

- Verordnung über die Online- Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution)
- Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution)

#### II. ADR-Richtlinie – Hinweispflichten ab 01.02.2017

Die sog. ADR-Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19. Februar 2016 (BGBl. I 254) in nationales Recht umgesetzt.

Mit dieser Neuregelung wird ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten aus online und offline abgeschlossenen Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen, indem diese vor eine außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle gebracht werden können. Den Schwerpunkt bildet als neues Stammgesetz das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Daneben werden verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen über Schlichtungsstellen angepasst.

Das Gesetz ist zum größten Teil am 01.04.2016 in Kraft getreten.

Ergänzend ist zum 01.04.2016 die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) vom 28.02.2016 (BGBl. I 326) in Kraft getreten.



## 1. Allgemeines

Informationspflichtig sind Unternehmer, die eine Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden und Verträge mit Verbrauchern abschließen. Der Unternehmerbegriff unterfällt § 13 BGB und der Verbraucherbegriff § 14 BGB. Die Informationspflichten des Unternehmers sollen dem Verbraucher Klarheit darüber verschaffen, ob der Unternehmer an einem Streitbeilegungsverfahren teilnimmt und wie die dann zuständige Verbraucherschlichtungsstelle aufzufinden ist. Der Unternehmer hat darüber zu informieren, ob er sich verpflichtet hat, an einer Streitbeilegung vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen oder ob er sich hierzu freiwillig bereit erklärt hat.

## 2. Konkrete Informationspflichten

Die Informationspflichten für Unternehmer nach §§ 36, 37 VSBG, die auch von der Anwaltschaft zu beachten sind, gelten ab dem 01.02.2017.

### a. § 36 VSBG: allgemeine Informationspflicht

Nach § 36 Abs. 1 VSBG hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

- in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist.

Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat. Sie müssen allerdings dennoch nach Nummer 2 auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle einschließlich ~~Anschrift und Webseite~~ hinweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist.

Der Beschäftigtenbegriff stellt auf die tatsächliche Kopfzahl ab und erfasst auch Auszubildende.

**Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht nicht.**

Bei freiwilliger Teilnahme muss die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle benannt werden, mit Angaben zur Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie mit der Erklärung des Unternehmers, sich an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle zu beteiligen. Beteiligt sich ein Unternehmer nicht, so muss er aus Transparenzgründen ebenfalls darauf hinweisen nicht teilzunehmen.<sup>1</sup>

Soweit eine Informationspflicht besteht, müssen die erforderlichen Hinweise auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn er eine Webseite unterhält. Verwendet er Allgemeine

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 18/5295, 95

Geschäftsbedingungen, müssen die Informationen zusammen mit diesen gegeben werden. Wird beides verwendet, muss der Hinweis auch in beiden Meiden enthalte sein.

#### **b. § 37 VSBG: Pflichten nach Entstehen der Streitigkeit**

Ferner hat jeder Unternehmer gemäß § 37 Abs. 1 VSBG den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite in Textform hinzuweisen, wenn eine Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.

Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

Hierbei ist an die Verjährungshemmung zu denken. Wenn vor Einreichung des Schlichtungsantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen und dies dem Antragsteller bereits eindeutig mitgeteilt hat, dann ist die gleichwohl erfolgte Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle rechtsmissbräuchlich. Der Antragsteller kann sich dann nicht auf die auf die Verjährungshemmung gem. „ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB berufen.<sup>2</sup>

Verstöße gegen die Informationspflichten nach §§ 36, 37 VSBG können nach der Gesetzesbegründung Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Pflichten auslösen, sofern ein Schaden vorliegt. Hierneben bestehen Ansprüche aus §§ 1, 2 UKlaG iVm Art. 7 Nr. 1 des Umsetzungsgesetzes.

### **3. Nationale Streitbeilegungsstellen**

#### **a. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**

Die deutsche Anwaltschaft hat frühzeitig im Jahr 2011 eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten geschaffen (§ 191 f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist nun bereits als eine der wenigen Stellen vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt.

Die Vermittlungsabteilungen, die die regionalen Rechtsanwaltskammern als Schlichtungsmöglichkeit bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten anbieten, unterfallen hingegen nicht dem VSBG. Die Vermittlung der regionalen Kammern ist gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Aufgabe des Vorstandes; dieser wird nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Beteiligung an der Bestellung von Kammervermittlern ist mithin nicht möglich.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist damit für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org).

#### **b. Allgemeine Schlichtungsstelle**

Bei Streitigkeiten in Branchen, in denen es noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, können sich Verbraucher an die Allgemeine Schlichtungsstelle wenden. Die Allgemeine

---

<sup>2</sup> BGH NJW 2016, 233, 235.

Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“ hat ihren Sitz in Kehl und ist seit dem 01.04.2016 erreichbar über: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

### III. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des BMJV unter: [http://www.bmjb.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/03302016\\_Verbraucherschlichtung.html](http://www.bmjb.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/03302016_Verbraucherschlichtung.html)

Insbesondere finden sich informative Hinweise unter „Fragen und Antworten: Schlichtungsstellen“: [http://www.bmjb.de/DE/Themen/FokusThemen/Schlichtungsstellen/Schlichtungsstellen\\_node.html](http://www.bmjb.de/DE/Themen/FokusThemen/Schlichtungsstellen/Schlichtungsstellen_node.html)

Ferner informiert die Kontaktstelle für Online-Streitbeilegung, das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland unter: <http://www.evz.de/de/ihr-problem-loesen/os-kontaktstelle/>

### IV. Weitere Quellen

Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Was sich ändert – und was bleiben wird“, Anwaltsblatt 3/2016, S. 190-193

RiBGH a.D, Prof. Dr. Reinhard Greger, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Die Neuregelungen und ihre Bedeutung für Verbraucher, Unternehmer, Schlichter und Richter“, MDR 7/2016, S. 365-373



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

– Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte – (Stand: Dezember 2016)

#### 1. Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung

Seit **09.01.2016** müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbelegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Erfasst werden nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden. Von dieser Informationspflicht sind also ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit.e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte ausreichend sein. Der Informationstext könnte z.B. lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums darstellen. Dann ist auch die eigene E-Mail-Adresse anzugeben.

#### 2. Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Ab **01.02.2017** müssen Rechtsanwälte unter bestimmten Umständen auf ihrer Homepage und/oder in ihren AGBs leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen.

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als 10 Beschäftigte hatten und eine Webseite unterhalten und/oder AGBs verwenden, auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGBs darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Sofern sie dazu bereit sind, muss die zuständige Stelle benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss jeder Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org).

